

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Wochen-, Jahrmärkte und des Spezialmarkts (Mittelaltermarkt)
der Stadt Ebern
(Marktgebührensatzung)
vom 17.03.2023

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochen-, den Jahrmärkten und dem Spezialmarkt (Mittelaltermarkt) der Stadt Ebern dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen-, Jahrmarktes und Spezialmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich bei den Jahrmärkten nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt pro angefangenen laufenden Meter und Jahr 12,00 €. Für einzelne Markttag 3,50 € pro angefangenen Meter.
- (2) Die Gebühr für einen städt. Einzelstand auf dem Weihnachtsmarkt beträgt 8,00 € und für einen Doppelstand 16,00 €.
- (3) Die Gebühr für den Wochenmarkt in Form eines Bauernmarktes beträgt pro Marktstand 12,00 € und Markttag. Die Gebühr für einen Doppelstand beträgt 17,50 € pro Markttag.
- (4) Für den Wochenmarkt wird eine Gebühr von 5,00 € pro Markttag erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Spezialmarkt (Mittelaltermarkt) beträgt
 - a) für einen Einzelstand 60,00 Euro und für einen Doppelstand 100,00 Euro,
 - b) für Imbiss-, Verpflegungsstände und –wagen 200,00 Euro
 - c) für Getränkestände pro Stand 500,00 Euro
 - d) für Weinstände 100,00 Euro
- (6) Für die Bereitstellung von Strom wird eine Pauschale i.H.v. 12,00 € pro Markttag erhoben.
- (7) Für die Bereitstellung von Wasser wird eine Pauschale i.H.v. 8,00 Euro pro Markttag erhoben.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für eine Jahreszusage werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.
- (3) Die Gebühren für einzelne Markttag werden am Markttag fällig und werden vom Marktmeister oder weiteren Aufsichtspersonen der Stadt eingehoben.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gebühren für den Mittelaltermarkt werden vier Wochen vor Marktbeginn fällig.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen-, der Jahrmärkte oder des Spezialmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

Für den Mittelaltermarkt werden bei Absage oder Nichterscheinen am Markttag Stornogebühren i.H.v. 80,00 Euro fällig.

§ 6

Gebührenverzicht

Die Stadt Ebern behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Erhebung von Gebühren abzusehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 20. März 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 2016 außer Kraft.

Ebern, 17. März 2023
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister